

Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz für den Bereich Silbernkamp in Neustadt am Rübenberge

Stellungnahmen des Antragstellers zu den Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation

Stand: 12.05.2021

Zur einfacheren Nachvollziehbarkeit werden die laufenden Nummern aus der Synopse vom 09.11.2020 beibehalten. Die ausgegrauten TÖBs/Verbände/Private haben im Rahmen der Online-Konsultation keine Stellungnahme abgegeben.

TÖB / Verband

Lfd.Nr.	Name	Datum
1	Kulturregion Hannover	
2	NLWKN – GB VI	
3	Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge. KdöR	
4	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst	
5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – Fachbereich 2	
6	Anglerverband Niedersachsen	
7	Vodafone, Vodafone Kabel Deutschland	
8	Naturschutzbeauftragter Neustadt/Ost	18.04.2021
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.04.2021
10	Wasser- und Bodenverband Leineniederung Neustadt a. Rbge.	
11	Region Hannover	
12	Jagdgenossenschaft Neustadt a./Rbge	
13	Naturschutzobmann der Jägerschaft Neustadt am Rübenberge e.V.	
14	NABU Neustadt am Rübenberge	16.04.2021
15	NLWKN GB IV – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	
16	Stadt Neustadt am Rübenberge	
17	NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst	16.04.2021
18	Klinikum Region Hannover	
19	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2	16.04.2021
20	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser	06.04.2021
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
22	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	

Private Einwendungen

Lfd.Nr.	Name	Datum
23		11.04.2021
24		
25		

26		
27		
28		10.04.2021
29		11.04.2021
30		
31		14.04.2021
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
8	Naturschutzbeauftragter Neustadt/Ost 18.04.2021	
	Siehe Nr. 14 Stellungnahme des NABU	Siehe Nr. 14 Stellungnahme des NABU
9	Deutsche Telekom Technik GmbH 13.04.2021	
	Im angegebenen Bereich sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) gem. § 3 Abs. 26 TKG nicht vorhanden. Die bauausführende Firma hat sich vor Baubeginn über die Internetanwendung Trassenauskunft Telekom oder von der zentralen Planauskunft die aktuellen Lagepläne aushändigen zu lassen.	Die Antragstellerin sagt zu, die bauausführende Firma zu verpflichten, sich vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein und die Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren.
14	NABU Neustadt am Rübenberge 16.04.2021	
	<u>Schutz vor Betreten des Deiches</u> Der NABU hatte gefordert, die Zugänglichkeit der landseitigen Leineniederung über die Stichwege wirkungsvoll zu unterbinden, um die Nutzung des Deiches als Spazierweg zu erschweren. Ich begrüße Ihre Bereitschaft, ergänzend zur Planung noch abschnittsweise Zäune anzuordnen. Ihr Argument, dass das künftig landseitige Gebiet nicht besser oder schlechter erreichbar ist als derzeit, ist sicherlich richtig. Durch einen Deich mit Aussicht ist die Leineaue aber attraktiver geworden. Der von Ihnen erwähnte Weg des Realverbandes ist nur bei Frost und Trockenheit nutzbar und teilweise zugewachsen und daher de facto für Spaziergänger uninteressant. Bleibt zu hoffen, dass sich der Deich nicht als beliebter Spazierweg etabliert. Gerade freilaufende Hunde verantwortungsloser Hundebesitzer stellen eine erhebliche Störung des Wildes dar. Ein reines Verbotsschild wird voraussichtlich nicht viele Menschen abschrecken.	Diesbezüglich verweist die Antragstellerin auf die Erwiderung in der Synopse vom 09.11.2020.

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p><u>Eingangstor Schloss-Katakomben / Kasematten</u> Ich begrüße, dass die Ausgestaltung des Tores unter Hinzuziehung einer fachkundigen Person konkretisiert werden soll. Gerne steht Ihnen der NABU beratend und zur Benennung einer solchen Person zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Beseitigung eines Stillgewässers in 0+900</u> Der Antragsteller versichert, dass nicht der ganze, sondern nur ein Teil des Teiches beseitigt werden soll. Ich bitte, gerade im Zuge der Bautätigkeiten sorgfältig darauf zu achten, dass so viel vom vorhandenen Teich erhalten bleibt wie möglich.</p>	<p>Das ist genau so vorgesehen.</p>
	<p><u>Zeitplan für die Bauausführung</u> Die Einwendung ist aufgrund der Erwiderung gegenstandslos.</p>	<p>./.</p>
	<p><u>Aufwuchsbeseitigung in den Bodenentnahmestellen</u> Der NABU hatte gefordert, an den Vorlandabgrabungen autotypische Weichholz-Gehölzgruppen punktuell zuzulassen. Das wurde in der Erwiderung abgelehnt unter Hinweis auf einen erhöhten Aufstau des Hochwasserabflusses. Diese Argumentation kann vor dem Hintergrund, dass nur punktuelle, kleinere Gehölzgruppen gefordert wurden, nicht nachvollzogen werden. Die dadurch rechnerisch ermittelbaren Störungen des Hochwasserabflusses bzw. Erhöhung des Wasserstandes bei HQ100 dürften im vernachlässigbaren sub-Promille-Bereich liegen, insbesondere dann, wenn man die Gehölze in Strömungsrichtung, und nicht senkrecht zur Strömung anordnet. Ich halte meine Einwendung aufrecht und bitte um nochmalige Prüfung der Anpflanzungen kleiner, punktueller Weichgehölz-Gruppen:</p>	<p>Diesbezüglich verweist die Antragstellerin auf die Erwiderung in der Synopse vom 09.11.2020.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Weichholz-Gehölzgruppen dienen nicht nur der Erhöhung der Biodiversität im Auenbereich, sondern sind ein wichtiger Rückzugsort und Schutz für viele Wild- und Vogelarten. Die lt. Planung angestrebten Zielbiotope Unterstaudenflur und Schilf-Landröhricht sind dafür nicht bzw. nur sehr eingeschränkt geeignet.</p> <p>Die Einstufung der Leineniederung als FFH-Gebiet bedeutet, dass die auentypischen Biotopstrukturen zu erhalten sind. Dazu gehören unbestreitbar auch Weichholz-Gruppen als auentypischer Lebensraum. Ein Verzicht auf Weichholzgruppen im Auenbereich wird dem Anspruch des FFH-Gebiets nicht gerecht.</p>	
	<p><u>Beseitigung des Gehölzes in 0+500</u></p> <p>Der NABU hatte gefordert, lediglich 2-3 Bäume am nordöstlichen Rand zu beseitigen, auf den 10 m breiten, gehölzfreien Schutzstreifen zu verzichten und die Grundbruchsicherung über eine Spundwand vorzunehmen. Dieser Einwendung wird in der Erwiderung nicht gefolgt. Hierfür werden Kostengründe angeführt.</p> <p>Im Zuge des Deichbaus im FFH-Gebiet wird erheblich in den Naturhaushalt eingegriffen. Es wird vom NABU nicht bestritten, dass der Schutz eines vorhandenen Siedlungsgebietes vor Hochwasser Vorrang hat. Dennoch sollte gerade in diesem sensiblen Naturraum, mehr als in weniger geschützten Landschaften, jeder vermeidbare Eingriff vermieden werden.</p> <p>Ich halte meine Einwendung aufrecht und bitte um nochmalige Prüfung:</p> <p>Der Eingriff in diesen Gehölzbestand ist vermeidbar, und somit besteht die Chance, in den wenigen im Planungsbereich verbleibenden Biotopen Tieren und Pflanzen ihren Lebensraum zu lassen, und zwar dort, wo sie bereits jetzt schon leben. Keine</p>	<p>Es ist richtig, dass die Kosten für den An- und Abtransport der Ramme nicht erneut anfallen. Für das Liefern und Einbringen der Spundbohlen wären dennoch rund 55.000,00 € an zusätzlichen Baukosten zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus würden aus den unmittelbar bis an den Deichfuß heranreichenden Gehölzen ein erhöhter Aufwand bei der Kontrolle und der Pflege des Deiches und somit weitere zukünftige Kosten resultieren.</p> <p>Der Bau einer Spundwand im Bereich 0+500 anstelle der Einhaltung des 10 m breiten gehölzfreien Streifens wird daher von der Antragstellerin weiterhin aus Kostengründen abgelehnt.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Ausgleichsmaßnahme, auch nicht einige Jahre bestehende CEF-Pflanzungen, können vorhandene Habitats ersetzen. Ein solcher Ersatz funktioniert immer nur rechnerisch.</p> <p>Es ist unbestritten, dass eine Spundwand als Schutz vor Grundbruch und Sickerwasser teuer ist. Die Kosten relativieren sich aber, da an anderer Stelle des Deichbaus, wenige hundert Meter entfernt, eine Spundwand vorgesehen ist und daher die Kosten für den aufwändigen Transport von Ramme etc. nicht mehr anfallen.</p>	
	<p><u>Kompensationsmaßnahme A15 etc. in der Voigtmarsch (Retentionsraum)</u></p> <p>Der NABU hatte vorgeschlagen, anstatt eines größeren Gewässers mehrere kleine Gewässer anzulegen und die Unterhaltungsmaßnahmen nicht in kurzen, sondern längeren Abständen vorzunehmen. Dieser Einwendung wurde in der Erwiderung nicht gefolgt.</p> <p>Es kann nachvollzogen werden, dass der Antragsteller an einer rationellen Anlage und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen interessiert ist. Dennoch bitte ich zu würdigen, dass im Hinblick auf die Qualität des Naturraums und den erheblichen Umfang des Eingriffs bei jeder Kompensationsmaßnahme das maximal Beste für den Naturhaushalt im FFH-Gebiet umzusetzen ist. Der Vorschlag des NABU dürfte diesem Anspruch gerecht werden.</p> <p>Ich halte meine Einwendung zu diesem Punkt aufrecht und bitte um nochmalige Prüfung.</p>	<p>Diesbezüglich verweist die Antragstellerin auf die Erwiderung in der Synopse vom 09.11.2020.</p>
<p>17</p>	<p>NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst 16.04.2021</p>	
	<p>Nach Durchsicht der vorgelegten Synopse (Stand: 11.03.2021, laufende Nummer 17) betreffs der Stellungnahme des Antragstellers zu unserer GLD-</p>	<p>Diesbezüglich verweist die Antragstellerin auf die Erwiderung in der Synopse vom 09.11.2020.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Stellungnahme vom 13.08.2019 äußert sich der Gewässerkundliche Landesdienst zu Punkt 1. Überschwemmungsgebiet wie folgt:</p> <p>1. Erwiderung auf Seite 52: Diese ist möglicherweise formaljuristisch zutreffend. Wir halten unsere Empfehlung dennoch aufrecht, um mit der „flächigen Geländeaufhöhung“ keine geometrische Schwachstelle zu realisieren.</p> <p>2. Erwiderung auf Seite 52/53: Zum Klimabeiwert ist dem GLD kein neuer Sachstand bekannt.</p>	
19	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2 16.04.2021</p>	
	<p>Zu 1. Agrarstruktur Diesen Einwand erhalten wir aufrecht.</p>	<p>Diesbezüglich verweist die Antragstellerin auf die Erwiderung in der Synopse vom 09.11.2020.</p>
	<p>Zu 2. Erreichbarkeit der Flächen (Marschstraße) Der Einwand wird nicht aufrechterhalten.</p>	<p>./.</p>
	<p>Zu 3. Erschließung Dem Einwand ist abgeholfen worden.</p>	<p>./.</p>
20	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig 06.04.2021</p>	
	<p>Bezüglich der Online-Konsultation verweise ich auf die Stellungnahme vom 13.08.2019 des seinerzeitigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig. Weitere Anregungen oder Bedenken mache ich nicht geltend.</p>	<p>./.</p>
23	<p>11.04.2021</p>	
	<p>Unser Anliegen als Einwender Nr. 23 ist die fußläufige Querung des Deiches von unserem Haus am Paracelsusweg zu unserem Biotopgelände an der Leine. Die geplante Erreichbarkeit ist weder von der Röntgenstraße noch von der Marschstraße aufgrund des langen Weges akzeptabel. Der nördliche Teil des Weges vom Realverband ist z.Zt. ohnehin total zugewachsen.</p>	<p>Am 15.04.2021 wurde ein Termin durchgeführt, bei dem über das Anliegen der Einwender gesprochen und ein Kompromiss erarbeitet wurde. Anwesend waren Herr und Frau (Name) sowie Herr Deubner und Frau Fricke von der Stadt Neustadt a. Rbge.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Als Querung ist weiterhin der Stichweg an der Albert-Schweitzer-Str. über das städtische Wiesengelände kompromißfähig. Dieser Weg wurde in den letzten Jahren auch schon von den Rettungskräften und der Polizei von Neustadt und Hannover gefunden und genutzt, um in das Leinegelände zu gelangen. Denkbar wäre auch eine Bündelung von Interessenten für einen Überweg ggf. mit Auflagen. Wir haben bereits 2009 versucht, ein Stück Wiesengelände zu kaufen, um damit als direkter Deichanlieger eine Querung ggf. mitgestalten zu können. Dieses Vorhaben ist leider an der unverhältnismäßig hohen Preisvorstellung des Wieseneigentümers gescheitert => vgl. Anlage. Wir sind davon überzeugt, daß zusammen mit der Stadt Neustadt eine vernünftige Lösung auch in der jetzigen Situation gefunden wird.</p> <p>Den wesentlichen Teil unseres Biotopgeländes haben wir von der Stadt Neustadt am Rübenberge auch nur mit kompromißfähigen Argumenten und Überlegungen erwerben können.</p>	<p>Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des betroffenen Biotopgeländes (Flurstücke 71, 73/1, 74 und 75, Flur 14, Gemarkung Neustadt a. Rbge.) wird künftig gestattet von einem der binnendeichs gelegenen Stichwege oder dem Flurstück auf dem sich ihr Wohnhaus befindet fußläufig zu den genannten Flurstücken zu gelangen. Diese fußläufige Verbindung soll mittels einer Gestattung oder eines Wegrechts sichergestellt werden.</p>
28	10.04.2021	
	<p>1. Nach meiner Kenntnis sind bei einem Planfeststellungsverfahren die Betroffenen Grundstücke schriftlich oder kartografisch nachzuweisen. Dies ist nicht geschehen und ist nach meiner Kenntnis als Formfehler einzustufen.</p>	<p>In den öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen war als Anlage 2.11.1 das Grundstücksverzeichnis beigefügt. Darin sind alle Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, die von der geplanten Maßnahme in Anspruch genommen werden, aufgeführt.</p>
	<p>2. Es wurde mir kein Bezugswert zu HQ 100 genannt. Ich gehe davon aus das es ein Wert für den Pegel Neustadt gibt, und bitte mir den mitzuteilen.</p>	<p>Der Bemessungsabfluss HQ100 wurde vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) mit 1.040 m³/s benannt. Dieser Wert gilt auch am Pegel Neustadt.</p>
	<p>3. Für die Berechnung des HQ 100 stellt sich die Frage, ob sich der von Ihnen anzugebene Wert ein Mittel— oder Maximalwert ist. Wie gross ist die Differenz zwischen diesen Werten?</p>	<p>Der Bemessungsabfluss HQ100 wurde vom GLD benannt. HQ100 ist definiert als der Hochwasserabfluss, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	4. Nach meiner Kenntnis gibt es in der Regenwasserkanalisation NRÜ Ringverbindungen, Hochwasser kann in verschiedenen Stellen eindringen und führt so zu einem Hochwasser in der Kernstadt. Was durch das geplante Schöpfwerk nicht zu bewältigen ist.	Jede einzelne Einleitungsstelle hat ein eigenes in sich geschlossenes Einzugsgebiet, welches nicht mit den anderen in Verbindung steht. Eine Ringverbindung zwischen den Einzugsgebieten der verschiedenen Einleitungsstellen gibt es demnach nicht.
	5. Gefärbtes Fremdwasser aus Richtung Wunstorf, Graben Verlängerung Marschstr. (Polizeiliche Vorgangsnr.201300563300) Qualifikation des Einzugsgebiet für Regenwasser ist durch diesen Vorfall nicht eindeutig.	Dem Abwasserbehandlungsbetrieb der Stadt Neustadt a. Rbge. (ABN) sind zwei Vorfälle von Verfärbungen im Graben Marschstraße bekannt. Beim ersten Vorfall wurde der ABN für eine Verursacherermittlung zu spät informiert. Beim zweiten Vorfall aus dem Jahr 2018 wurde als Verursacher eine Fehleinleitung im Rahmen von Reinigungsarbeiten an der Laufbahn einer Sportanlage aus dem Einzugsgebiet des Grabens in der Marschstraße ermittelt. Bezüglich der Kenntnisse des ABN über das Einzugsgebiet verweist die Antragstellerin auf die Erwiderung in der Synopse vom 09.11.2020.
	6. Die Darstellung, das Rückstaubecken Salzderhelden keinen Einfluss auf das hiesige Hochwasser hat, ist mir fachlich und sachlich nicht nachvollziehbar?	Der vom Gewässerkundlichen Landesdienst benannte Bemessungsabfluss HQ100 berücksichtigt die oberhalb im Einzugsgebiet bekannten und aktiven Rückhaltepotenziale wie etwa die Harztalsperren und das Rückhaltebecken in Salzderhelden.
	7. Eine Alternative zum Deichbau Silbernkamp ist mir beim 1. Erörterungstermin nicht beantwortet worden, warum nicht?	Die Prüfung auf Alternativen wurde in den Arbeitskreisen vorgestellt und wird auch in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht, Kap. 3) erläutert.
	8. Die alte ÜSG auf dem Bebauungsplan 120B ist im Jahr 1976 noch erhalten, später wurde die ÜSG nach Norden verschoben. Wie steht es mit den Ansprüchen der von dieser Verlegung betroffenen Grundstückseigentümern? Der Regionspräsident hat den Bebauungsplan mit Auflagen versehen, und die Stadt Neustadt ist verantwortlich, trägt die Kosten.	Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen keine Kenntnisse über die Verschiebung der Grenze eines Überschwemmungsgebietes (ÜSG) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 120 B vor. Grundlage für dieses Projekt ist das vom NLWKN im Jahr 2011 vorläufig gesicherte ÜSG. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans 120 B war die die festgesetzte Überschwemmungsgrenze völlig anders als heute. Maßstab für die Festsetzung war nur die Sicherung des Hochwasserabflusses. Das Baugebiet liegt

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
		<p>weitgehend außerhalb der damaligen Überschwemmungsgrenze und ragt nur in seinem Nordteil etwas in das Überschwemmungsgebiet hinein. Bauliche Anlagen waren nach der damaligen gesetzlichen Regelung auch im Überschwemmungsgebiet zuzulassen, wenn sie den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist somit der Auffassung, dass es bezüglich der Deichunterhaltung in diesem Fall keine besonderen Regelungen geben kann und die Personen, die vom Schutz des Deiches profitieren für die Deichunterhaltung zuständig sein müssen.</p>
	<p>9. Als flankierende Maßnahme ist die Kleine Leine außer acht gelassen worden und würde keinen Einfluss auf das Hochwasser haben das nicht möglich sein kann. Die Kleine Leine hat laut Gutachten ein Schluckvermögen von 24cbm/s bei völlig geöffneten Durchlass. Wenn das nicht gegeben ist entsteht sehr wohl ein Rückstau, das ist nach altem gültigen Recht nicht erlaubt, wird aber von der Aufsichtsbehörde auch bei Hochwasser nicht durchgesetzt(5100 Punkt(4) I.PrWG)</p>	<p>Die Kleine Leine wurde bei den hydraulischen Berechnungen der HQ₁₀₀-Wasserstände berücksichtigt.</p>
	<p>10. Warum beträgt die Differenz in den HQ 100 Werten zwischen Deichanfang und Deichende 0,5Meter? Rechne ich mit diesem Wert den Höhenunterschied zwischen dem Pegel Neustadt und dem Pegel Herrenhausen liege ich um ca. 7Meter über der Sollhöhe.</p>	<p>Die Bemessungswasserstände wurden vom Gewässerkundlichen Landesdienst benannt. Die Wasserspiegel bei HQ₁₀₀ im Planungsraum verlaufen von 39,66 mNHN im Süden bis 39,30 mNHN im Norden.</p>
<p>29</p>	<p>11.04.2021</p>	
	<p>1. Die von uns beantragte südlichere Trassierung mit deutlich mehr Abstand zu unserer Bebauung sei vom Antragsteller geprüft, aber mit folgender Begründung abgelehnt worden: "Die FFH-Verträglichkeitsanforderungen, die gebotene Vermeidung der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope und der Vermeidungsgrundsatz der</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Kartierung war das fragliche Grünland als mesophiles Mähgrünland ausgeprägt, das dem Lebensraumtyp 6510 entspricht. In Überschwemmungsgebieten fällt mesophiles Grünland unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG, seit dem 1.1.2021 auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten unter den gesetzlichen</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>Eingriffsregelung verbieten eine südlichere Trassierung. Außerdem würde bei einer solchen Trassierung in unzulässigem Umfang Hochwasserretentionsraum entzogen werden."</p> <p>Zwei wunderbare Biotope (Teiche) sollen durch den Deich mindestens teilweise verfüllt werden und hier wird "... ein mesophiles Mähgrünland, in Teilen um ein artenarmes Extensivgrünland, was damit naturschutzfachlich von mindestens allgemeiner Bedeutung ist." (Zitat der Erwiderung des Antragsstellers), das regelmäßig durchgepflügt wird (so auch gestern wieder) subsumiert unter "FFH-Verträglichkeitsanforderungen" und "gebotene Vermeidung der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope". Das ist überhaupt nicht überzeugend, erscheint willkürlich in der Begründung und dürfte kaum einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.</p> <p>Weiterhin wird der "unzulässige Entzug von Hochwasserretentionsraum" angeführt, der hier aber kaum messbar sein dürfte (wenige Millimeter). Welche Rechtsgrundlage gebietet, dass jeglicher Entzug unzulässig sei bzw. wo liegt die Grenze bzw. der Ermessensspielraum?</p> <p>Später wird erneut angeführt: "Bei einer Verschiebung der Deichtrasse von der Bebauung weg würde in unzulässigem Umfang Hochwasserretentionsraum verloren gehen." Wie ist dieser unzulässige Umfang ermittelt worden und warum ist er unzulässig? (s.o.)</p>	<p>Biotopschutz des § 24 NAGBNatSchG. Das Pflügen derartiger Flächen stellt somit eine unzulässige Schädigung dar, die nicht als Argument dafür herangezogen werden darf, dass die Fläche geringwertiger sei. Bei den Regelungen zum Entzug von Hochwasserretentionsraum kommt es nicht auf eine Messbarkeit der Auswirkungen an. Einschlägig ist § 78a WHG.</p>
	<p>2. Unser Antrag, den Deichverteidigungsweg mit Schotter oder Rasengittersteinen auszuführen, wurde mit der "Betonbegründung" abgelehnt, dass "...entspricht nicht dem Stand der Technik...". Diese Erwiderung ist</p>	<p>Bezüglich der Rasengittersteine verweist die Antragstellerin auf die Erwiderung in der Synopse vom 09.11.2020.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	<p>viel zu pauschal und belegt keine tatsächliche Prüfung des Einwandes, zumal an anderen Deichanlagen durchaus so verfahren wird. Durch eine drei Meter breite Betondecke wird massiv in die Oberfläche und die Optik der Umgebung sowie die Landschaftsgestaltung/Ökologie eingegriffen. Besonders verschärfend wirkt sich das an den Ausweichstellen aus, an denen die Breite auf 25m Länge verdoppelt wird. Für uns liegt die Ausweichstelle 0+300 unmittelbar im Sichtbereich. Mindestens an den Ausweichstellen dürfte es wohl kein Problem sein, die Verbreiterung so wie von uns gewünscht zu gestalten. Darüber hinaus beantragen wir zu prüfen, ob <u>eine</u> mittige Ausweichstelle ausreichend ist und somit auf die an der Stelle 0+300 verzichtet werden kann oder mindestens, dass die Ausweichstelle an die Stelle DN 300 verschoben wird, da dort ohnehin ein baulicher Eingriff vorgenommen wird.</p>	<p>Gemäß DIN 19712 ist die Anlage von Ausweichstellen im Abstand von etwa 400 m notwendig. Auf der Länge des Deichverteidigungsweges zwischen den Zuwegungen Röntgenstraße und Marschstraße mit über 900 m sind daher zwei Ausweichstellen erforderlich.</p> <p>Die angeregte Verschiebung der Ausweichstelle von ca. 0+300 hin zu 0+360 hätte die Betroffenheit zusätzlicher Teile einer hochwertigen Obstwiese (HOM3 in der Biotoptypenkarte) zur Folge, was den Eingriffsumfang erhöhen würde und dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung widerspricht.</p>
	<p>3. Insofern unseren Einwendungen nicht gefolgt wird, bitten wir Sie um Mitteilung, zu welchem Zeitpunkt wir welches Gericht für eine Überprüfung kontaktieren können. Erhalten wir von Ihnen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einen klagefähigen Bescheid?</p>	<p>./.</p>
<p>31</p>	<p>14.04.2021</p>	
	<p>für meine Landwirtschaft benötige ich eine ganzjährige Überfahrtsmöglichkeit/Recht, um von der Eigentumsfläche (Flur 14 Flurstück 109/21) über die Marschstraße, über den Schloßpark auf die Pachtflächen hinter den Deich zu gelangen. (62/1,63/1 usw. - Pachtgrundstücke von der Stadt Neustadt, ca. 4 Hektar). Die Zuwegung muss für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sein, sowie soll ein Transport der Tiere (im Treibewagen) durchgeführt werden können. Grundsätzlich ist dafür eine dafür ausgelegte Durchfahrt</p>	<p>Dem Pächter / Bewirtschafter des Flurstücks 62/1 (Flur 14) wird das Durchfahren des Deichtores sowie das Überqueren der Flurstücke 60/7 und 274/166 (Flur 14) zur Bewirtschaftung der Fläche und zum Transport von Tiere mithilfe von landwirtschaftlichen Fahrzeugen gestattet.</p>

Lfd.Nr.	Einwand / Stichworte	Erwiderung Antragsteller
	durch ein Deich-Tor, eine geeignete Zuwegung bzw. Straße, sowie eine Überfahrt über den bestehenden Graben notwendig.	